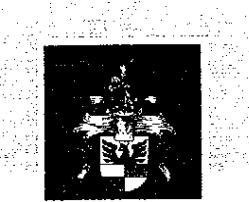


Stadt Hildesheim

Der Oberbürgermeister



Stadt Hildesheim – FB 63.2 – Postfach 101255 – 31112 Hildesheim
Internet: <http://www.hildesheim.de>

	Fachbereich	Bau- und Ordnungsangelegenheiten
		Verkehr/Sondernutzung/ZAD
Piraten Partei	Verwaltungsgebäude	Markt 2
Niedersachsen	31134 Hildesheim	
c/o Christian Koch	Auskunft erteilt	Frau Meyer
Landesstraße 2	Zimmer	A210
31171 Nordstemmen	Durchwahl	(05121) 301-468
	Vermittlung	(05121) 301-0
	Telefax	(05121) 301-101
	E-Mail	rathaus@stadt-hildesheim.de
	Ihre Nachricht vom / Az	
	Mein Zeichen	Sondernutzung/me
	Datum	23.07.2009

Sondernutzung öffentlichen Straßenraums
hier: Plakate anlässlich der Bundestagswahl am 27.09.2009

Sehr geehrter Herr Koch,

auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen gemäß § 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Hildesheim vom 30.05.1994 unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis, anlässlich der Bundestagswahl am 27.09.2009 in der Zeit vom 17.08.2009 bis 30.09.2009, im Stadtgebiet A1 Plakate anzubringen (s. Auflagen und Hinweise).

Der Abbautermin 30.09.2009 ist unbedingt einzuhalten.

Ich bitte Sie, aus gegebenem Anlass, Ihren Mitarbeitern, die für die Plakatierungen verantwortlich sind, die Auflagen und Hinweise unbedingt bekannt zu geben.

Im Rahmen der letzten Plakataktionen wurde des öfteren gegen diese Auflagen - insbesondere gegen die Auflage, dass im Kreuzungsbereich, an Verkehrszeichenmasten und in der Fußgängerzone nicht plakatiert werden darf - verstoßen. Hierzu verweise ich auch auf den beigefügten Erlass 2009.

Hinweis:

Verkehrswidrig aufgestellt bzw. -gehängte Plakate werden ohne Benachrichtigung entfernt. Eine Gebührenberechnung der Entfernung behalte ich mir vor.

Die Erlaubnis ist nicht übertragbar und muss auf Verlangen städt. Bediensteten und Polizeibeamten vorgezeigt werden. Anweisungen dieser sind zu befolgen. Diese Erlaubnis ersetzt nicht andere erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse.

Diese Erlaubnis ergeht gem. § 5 der Sondernutzungsgebührensatzung gebührenfrei.

Weitere Auflagen und Hinweise siehe Anlage.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Hannover einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Meyer

(Meyer)

Anlage

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Lautsprecher- und Plakatwerbung
aus Anlass von Wahlen

RdErl. d. MW v. 19. 2. 2009 — 43-30056/3310 —

— VORIS 93150 —

— Im Einvernehmen mit dem MI —

Lautsprecher- oder Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Niedersächsischen Landtag und zu kommunalen Vertretungen sowie aus Anlass von Direktwahlen nach § 2 Abs. 6 NKWG gehören zum Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Artikel 5 GG). Im Hinblick auf dieses Grundrecht und das Parteienprivileg gemäß Artikel 21 Abs. 1 GG verdichtet sich das den zuständigen Behörden zustehende Ermessen für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen und Sondernutzungserlaubnissen in der Wahlkampfslussphase in der Regel zu einem Anspruch der Wahlvorschlagssträger auf Erteilung der erforderlichen Erlaubnisse.

1. Lautsprecherwerbung

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO ist der Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können.

Aus Anlass der o. g. Wahlen wird für Lautsprecherwerbung auf Straßen in Niedersachsen für diejenigen, die sich mit Wahlvorschlägen an den o. g. Wahlen beteiligen, nach § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die nachstehende Ausnahme von § 33 StVO genehmigt:

Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO dürfen Lautsprecher zum Zweck der Wahlwerbung innerhalb geschlossener Ortschaften innerhalb einer Zeit von zwei Monaten vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, betrieben werden.

Die Ausnahmegenehmigung gilt mit folgender Maßgabe:

1.1 Der Betrieb von Lautsprechern darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; er muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.

1.2 An Sonn- und Feiertagen ist Lautsprecherwerbung unzulässig. An den übrigen Tagen darf die Lautsprecherwerbung nur außerhalb der Hauptverkehrszeiten in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr und von 18.00 bis 21.00 Uhr durchgeführt werden. Im Wohngebiet ist die Wahlwerbung mit Lautsprechern ferner während der Mittagszeit von 13.00 bis 15.00 Uhr unzulässig. Sie soll eine Gesamtzeit von vier Stunden pro Tag nicht überschreiten.

1.3 Im Umkreis von 300 m von Krankenhäusern, Schulen, Pflege- und Altenheimen, ähnlichen Einrichtungen sowie von Kirchen zu Zeiten des Gottesdienstes, ferner in der Nähe von anderen auf öffentlichen Straßen durchgeführten Veranstaltungen (Straßenfeste, Sportveranstaltungen o. Ä.) hat die Wahlwerbung mit Lautsprechern zu unterbleiben.

1.4 Die Lautstärke der Lautsprecherwerbung darf einen Spitzenwert von 85 dB(A), gemessen vor dem nächstgelegenen Fenster eines Wohnraums, nicht überschreiten.

1.5 Weisungen von für die Überwachung des Straßenverkehrs zuständigen Personen, die dieser Ausnahmegenehmigung entgegenstehen, ist Folge zu leisten.

1.6 Die jeweilige Veranstalterin oder der jeweilige Veranstalter hat die Haftung für alle Schäden zu übernehmen, die sich im Straßenverkehr durch die Lautsprecherwerbung für Dritte ergeben.

2. Plakatwerbung

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO ist Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können.

Durch § 3 Abs. 1 Nr. 12 AllgZustVO-Kom ist den Straßenverkehrsbehörden die Befugnis übertragen worden, Ausnahmen von diesem Verbot gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO zu genehmigen.

Dazu werden folgende Hinweise gegeben:

2.1 An Bundesautobahnen und Kraftfahrstraßen ist Plakatwerbung unzulässig.

2.2 Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, unter Brücken und am Innenrand von Kurven grundsätzlich unzulässig.

2.3 Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO darf Plakatwerbung zum Zweck der Wahlwerbung innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden.

2.4 Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

2.5 Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig.

2.6 Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden.

2.7 Bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, ist das Lichtraumprofil freizuhalten.

2.8 Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.

2.9 Die Plakatwerbung ist nach dem Wahltag unverzüglich zu entfernen.

3. Straßenrecht

Für die Regelungen des Straßenrechts gilt:

3.1 Das Aufstellen von Plakattafeln (Stellschildern) sowie das Anlehnen oder Aufhängen von Plakaten an Mästen, Straßenlaternen oder Bäumen im Straßenraum innerhalb der geschlossenen Ortschaften (im Zusammenhang bebaute Ortsteile) gehört zwar nicht zum Gemeingeschäub, vgl. § 7 FStrG i. d. F. vom 28. 6. 2007 (BGBl. I S. 1206) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 14 NStrG i. d. F. vom 24. 9. 1980 (Nds. GVBl. S. 358) in der jeweils geltenden Fassung, muss aber für die Zeit des Wahlkampfes innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag grundsätzlich zugelassen werden.

3.2 Eine Plakatwerbung in der angegebenen Art überhaupt zu untersagen oder örtlich oder zeitlich in einer Weise einzuschränken, die der Ausübung des insoweit besonders bedeutsamen Grundrechts der freien Meinungsäußerung entgegensteht, wäre nicht verfassungskonform. Die Einräumung einer Sondernutzung (nach § 8 FStrG, 16 NStrG) oder vertraglicher Nutzungsgerechte darf aus diesem Grund nicht von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

Hinsichtlich der Anbauverbote (20 m an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) gilt, dass aufgrund der vorgenannten Rechtslage die notwendigen Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die für eine Ausnahmeregelung vorliegen müssen, wegen des mit der Wahl verbundenen öffentlichen Interesses als gegeben anzusehen sind. Einer erneuten Prüfung auf Vereinbarkeit mit den Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bedarf es wegen der bereits erfolgten Prüfung nach § 33 StVO nach Straßenrecht nicht mehr.

4. Sonstiges Recht

Nach anderen Vorschriften (z. B. Baurecht) notwendige Genehmigungen oder Erlaubnisse werden von den Ausnahmegenehmigungen nach dem Straßenverkehrs- und Straßenrecht unberührt und müssen ggf. zusätzlich eingeholt werden.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 15. 3. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An die
Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, selbständigen Gemeinden, übrigen Gemeinden, soweit Straßenverkehrsbehörden Behörden der Straßenbauverwaltung

Nachrichtlich:

An die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Wahlplakate

Auflagen und Hinweise:

1. Für durch die Sondernutzung entstehende Personen- und Sachschäden haftet der Erlaubnisnehmer. Im Rahmen dieser Haftung stellt er die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei.
2. Für den sauberen, ordnungsgemäßen Zustand der in Anspruch genommenen Fläche während und nach Beendigung der Sondernutzung sorgt der Erlaubnisnehmer.
3. Wahltafeln sind so anzubringen, dass eine Beschädigung des Straßeneigentums der Stadt Hildesheim nicht möglich ist. Bei einer Befestigung am Straßeneigentum sind nur kunststoffbeschichteter Draht oder Kabelbinder aus Kunststoff zu verwenden. Metallene Plakathalter sind nur mit einer Zwischenlage aus mindestens 1 mm Kunststoff oder Gummi als Mastschutz anzubringen. Sämtliche Befestigungsmaterialien sind nach Abschluß der Plakatierung restlos zu entfernen. **Eine Befestigung mit Klebeband ist nicht zulässig.**
4. Wassereinläufe, Hydranten und Schachtabdeckungen sind jederzeit zugänglich zu halten.
5. Erlöscht die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grund, so sind die Werbetafeln zu beseitigen.
6. Die Werbetafeln sind so zu platzieren, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet oder behindert wird. **Verkehrswidrig aufgehängte Plakate werden ohne Benachrichtigung kostenpflichtig entfernt.**
7. Durch die Wahltafeln dürfen Verkehrszeichen und bereits vorhandene Plakatierungen nicht verdeckt werden.
8. Die Wahlplakate dürfen weder an Verkehrszeichenmasten, Ampelmasten und Brückengeländern noch im Bereich von 30,00 m vor Kreuzungen und Einmündungen angebracht werden. Im Bereich des Berliner Kreisels sowie innerhalb der Fußgängerzone Hildesheim ist jegliches Aufstellen und Anbringen verboten.
9. Die Plakate sollen auf festen Werbeträgern aufgebracht werden.
10. Der Auf- und Abbau muß in den verkehrsaamen Zeiten erfolgen (nicht von 07.00 bis 08.30 Uhr, 12.00 bis 13.30 Uhr, 15.30 bis 19.00 Uhr).
11. Aufgrund der Wetterverhältnisse sind Sie verpflichtet, die Anbringung und damit den ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren und sicherzustellen.
12. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer erteilten Auflage nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO, bei Bundesstraßen bis zu 2.500,00 EURO geahndet werden.